

Anlage 5

Satzung der Lüdenscheider Wohnstätten AG (LüWo)

Synopse zu den Änderungen im Rahmen des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes

§ 10
§ 15
§ 16
§ 20

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 10 [...] (3) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss gemäß § 290 des Handelsgesetzbuches. [...]	§ 10 [...] (3) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss gemäß § 290 des Handelsgesetzbuches, sofern die Hauptversammlung eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer beschließt. [...]
§ 15 [...] (2) Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen insbesondere: [...] e) die Bestellung der Abschlussprüfer. [...]	§ 15 [...] (2) Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen insbesondere: [...] Die Hauptversammlung kann einen Abschlussprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses bestellen. [...]

§ 16

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) ~~Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen.~~

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen sowie im Rahmen der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und diese vor Beginn des Geschäftsjahres den Aktionären auf Verlangen zur Kenntnis zu bringen. Die Befugnis des Vorstandes zur eigenverantwortlichen Leitung der Gesellschaft (§ 7 Abs. 3 Satz 1 der Satzung) bleibt unberührt.

§ 16

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluss ist von dem Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mindestens die Pflichtinhalte des Anhangs für kleine Kapitalgesellschaften enthält. § 286 Abs. 4 HGB ist nicht anzuwenden.

(3) Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 Abs. 1 und 2 HGB aufzustellen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft sowie zur entsprechenden Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, sofern nicht gesetzlich zwingend eine solche Berichterstattung vorgesehen ist.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen sowie im Rahmen der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und diese vor Beginn des Geschäftsjahres den Aktionären auf Verlangen zur Kenntnis zu bringen. Die Befugnis des Vorstandes zur eigenverantwortlichen Leitung der Gesellschaft (§ 7 Abs. 3 Satz 1 der Satzung) bleibt unberührt.

(5) Erfolgt eine Abschlussprüfung, soll die Prüfung auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 Haushaltsgesetz (HGrG) umfassen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist zudem darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Der Prüfungsbericht ist der Stadt Lüdenscheid unverzüglich nach Eingang vorzulegen.

(4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Er hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten und dabei mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft hat. Er hat ferner zu dem *Ergebnis der Prüfung* des Jahresabschlusses Stellung zu nehmen und am Schluss seines Berichtes zu erklären, ob er nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen erhebt, und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt. Der Aufsichtsrat hat ~~einen~~ Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten.

(5) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn nicht Vorstand und Aufsichtsrat dessen Feststellung durch die Hauptversammlung beschließen. Die Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind in dem Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung aufzunehmen.

(6) Der Vorstand hat unverzüglich nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates die Hauptversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns einzuberufen. Das gilt sinngemäß, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss festzustellen hat.

(7) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift der Vorlagen zu erstellen. Der Vorstand hat der Hauptversammlung die Vorlagen vorzulegen. Zu Beginn der Hauptversammlung soll der Vorstand seine Vorlagen und die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates den Bericht des Aufsichtsrates erläutern.

(6) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Er hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten und dabei mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft hat. **Erfolgt eine Abschlussprüfung hat der Aufsichtsrat** ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses Stellung zu nehmen und am Schluss seines Berichtes zu erklären, ob er nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen erhebt, und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt. Der Aufsichtsrat hat **seinen** Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten.

(7) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn nicht Vorstand und Aufsichtsrat dessen Feststellung durch die Hauptversammlung beschließen. Die Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind in **den** Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung aufzunehmen.

(8) Der Vorstand hat unverzüglich nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates die Hauptversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns einzuberufen. Das gilt sinngemäß, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss festzustellen hat.

(9) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift der Vorlagen zu erstellen. Der Vorstand hat der Hauptversammlung die Vorlagen vorzulegen. Zu Beginn der Hauptversammlung soll der Vorstand seine Vorlagen und die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates den Bericht des Aufsichtsrates erläutern.

	(10) Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Lüdenscheid kann zur Klärung von Fragen, die im Rahmen der Prüfung gem. § 104 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW auftreten, sich gemäß § 54 Abs. 1 HGrG unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen.
§ 19 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im „elektronischen Bundesanzeiger“ veröffentlicht. Darüber hinaus gelten für die Gesellschaft die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Absatz 2 Nr. 1c GO NRW.	§ 19 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Darüber hinaus gelten für die Gesellschaft die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Absatz 2 Nr. 1c GO NRW.
§ 20 (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind nach den Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. (2) Der Abschlussprüfer nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz vor. (3) Die Rechnungsprüfungsbehörde (das Rechnungsprüfungsamt) der Stadt Lüdenscheid kann zur Klärung von Fragen, die im Rahmen der Prüfung gem. § 103 Abs. 2 Nr. 5 GO NRW auftreten, sich gemäß § 54 Abs. 1 HGrG unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen.	§ 20 entfällt

~~§ 21~~

(1) Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Aktionäre nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre Einzahlungen auf die übernommenen Aktien ausbezahlt.

(2) Ein etwa verbleibender Rest des Gesellschaftsvermögens ist ausschließlich für den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Zweck zu verwenden.

§ 20

(1) Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Aktionäre nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre Einzahlungen auf die übernommenen Aktien ausbezahlt.

(2) Ein etwa verbleibender Rest des Gesellschaftsvermögens ist ausschließlich für den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Zweck zu verwenden.